

zudrängen. Den Grafen aus dem Hause Elsaß, vor allem Graf Philipp, gelang es aber in der zweiten Hälfte des Jh., die gräfliche Macht in den Städten erneut stärker auszubauen. Die Handfesten der Jahre 1168—1177, die Grundlage für die Weiterentwicklung der Stadtverfassung in Flandern, lassen dann ein gewisses Gleichgewicht beider Kräftegruppen erkennen.

H. J. F.

Ernst Pitz, Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 55) München 1956, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, X u. 168 S. — Nürnberg löst sich erst nach dem Untergang der Staufer aus der unmittelbaren Herrschaft der Reichsgewalten (Reichsschultheiß und Burggraf) und beginnt, zu Eigenleben und Selbstverwaltung vorzudringen. Der entscheidende Zeitraum liegt im letzten Viertel des 13. und im ersten Viertel des 14. Jh. Träger sind die Consules, wohl ursprünglich ein Steuererhebungsausschuß, und die Schöffen des Schultheißengerichts. Die Vorgänge innerhalb der maßgebenden Jahrzehnte im einzelnen aufgeheilt zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit. Es gelingt durch Auswertung bisher nicht veröffentlichter Quellen, nämlich des Adtbuches von 1285—1337 und der Satzungsbücher zwischen 1302 und 1330. Das Ergebnis beansprucht Aufmerksamkeit über das besondere Nürnberger Anliegen hinaus. Denn hier wird in aller Deutlichkeit der Prozeß der Bildung neuer öffentlicher Gewalt faßbar. Zu einer Zeit, wo solche Gewalt, um legitim zu sein, auf altem Herkommen oder besonderer Privilegierung gegründet sein mußte, war dieser Prozeß sehr schwierig. Er beruhte in Nürnberg darauf, daß die einer Strafgewalt entbehrende neue städtische Instanz Störer des Stadtfriedens bei Vorgängen, die das alte Strafrecht nicht hinreichend erfaßte, zu einer Selbstverbannung nötigte. Dabei stimmte der Betroffene für den Fall seiner Rückkehr einer ohne weiteres Verfahren durch das Schultheißengericht über ihn zu verhängenden Strafe zu. Aus dem vorgelegten Material läßt sich Schritt für Schritt die Abstreifung des Vertragscharakters der Maßnahmen und ihre Verdichtung zu einseitig-hoheitlicher Amtsgewalt verfolgen. Nur über die Mittel, mit denen die „freiwillige“ Selbstverbannung erreicht wurde, schweigen begreiflicherweise die Quellen. Zieht man etwa das Bremer Stadtrecht von 1303 (hg. von Eckhardt, 1931, Art. I 2) zum Vergleich heran mit seiner unendlichen Mühe, die Stufe des Sühnevertrages, d. h. der Zustimmung der Betroffenen, durch den einseitigen Sühnezwang zu überwinden, so erkennt man in der Vielfalt der Erscheinungen die Gleichheit des grundsätzlichen Problems. Die Nürnberger Entwicklung führt schließlich zur Verschmelzung der Gremien von Consules und Schöffen. Bei der Auslegung des Privilegs Heinrichs VII. von 1313 wird die Bindung des Schultheißen an das Urteil der Schöffen wohl in ihrer Bedeutung überschätzt. Sie entsprach ganz den überlieferten Grundsätzen der Gerichtsverfassung. Zu überlegen wäre aber, ob nicht umgekehrt in der Hervorhebung *secundum rationabilem sententiam scabinorum* eine Hintertür für den scultetus geöffnet wurde; denn charakteristischweise steht später im zweiten Satzungsbuch in der von städtischer Seite gegebenen Formulierung nur *nach der scheppfen urteile*.

H. Krause

J. Torres Fontes, El concejo murciano en el reinado de Pedro I, Cuadernos de Hist. de Esp. 25/26 (1957) 251—278, veröffentlicht einige Urkunden aus den Jahren 1350—1368, die Bestimmungen König Peters I. von Kastilien über die Zusammensetzung des Rates der Stadt Murcia enthalten. Diese Bestimmungen werden in der Einleitung eingehend erläutert. Interessant sind die beiden letzten dieser Dokumente, die zeigen, daß sich innerhalb der Bürgerschaft von Murcia Anhänger des Gegners Peters Heinrich von Trastámara befanden.

G. O.